

RS Vwgh 2020/3/5 Ra 2020/15/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2020

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §37
- AVG §45 Abs2
- BAO §115 Abs1
- BAO §167 Abs2
- VwGG §41

Rechtssatz

Es trifft zwar zu, dass das angefochtene Erkenntnis keine formal getrennten Elemente betreffend Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung enthält. Zur Aufhebung führt dieser Mangel aber nur dann, wenn dadurch die Rechtsverfolgung durch die Partei oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird (vgl. etwa VwGH 27.7.2016, Ra 2015/13/0043, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020150018.L01

Im RIS seit

26.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>